



# AMTSBLATT

Preis 0,60 Euro

DER STADT JENA • 5/26

37. Jahrgang

5. Februar 2026

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>Beschlüsse des Stadtrates</b>	<b>26</b>
Teilweise Aufhebung des Beschlusses Nr. 25/0535-BV "Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO: Erhalt der Buslinie 42 ins Himmelreich	26
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>27</b>
Werkausschusssitzung	27
Werkausschusssitzung	27
Ausschusssitzungen	27
Jagdgenossenschaft „Untere Wöllmisse Drackendorf/Ilmnitz“ – Veröffentlichung des Beschlusses zur Auszahlung für das Jagdjahr 2024/2025	27
Öffentliche Bekanntmachung der Gewässerschau für die „Saale“ (Gewässer 1. Ordnung) im März 2026 in den Landkreisen Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Holzland-Kreis und der Stadt Jena	28

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).**

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwBGB, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 29. Januar 2026 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 5. Februar 2026)

## Beschlüsse des Stadtrates

### Teilweise Aufhebung des Beschlusses Nr. 25/0535-BV "Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO: Erhalt der Buslinie 42 ins Himmelreich"

- beschl. am 17.12.2025, Beschl.-Nr. 25/0724-BV

001 Der Beschlusspunkt 002 des Beschlusses Nr. 25/0535-BV vom 27.08.2025 „Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO: Erhalt der Buslinie 42 ins Himmelreich“ wird aufgehoben.

#### Begründung:

Mit Schreiben vom 26.09.2025 hat sich eine der Einreicherinnen des o.g. Einwohnerantrages an das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) gewandt und einen Verstoß gegen § 7 Abs. 4 Satz 1 Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) gerügt. In gleicher Angelegenheit wurde auch der Bürgerbeauftragte angeschrieben.

§ 7 Abs. 3 und 4 ThürEBBG lautet:

- (3) Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Gemeinderat. Die Zulässigkeit des Einwohnerantrags ist festzustellen, wenn er die Voraussetzungen der §§ 1, 6 und 7 Abs. 1 und 2 erfüllt.
- (4) Die Entscheidung des Gemeinderats ist der Vertrauensperson des Einwohnerantrags zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Gemeinderats kann die Vertrauensperson binnen eines Monats Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) findet nicht statt.

Daraufhin wandte sich das TLVwA mit Schreiben vom 20.10.2025 an den Oberbürgermeister und teilte mit, dass – nach dortiger Ansicht – die Beratung und die Beschlussfassung über den Einwohnerantrag in derselben Stadtratssitzung, in der auch über die Zulässigkeit des Antrags entschieden wurde, rechtswidrig sei. Der Oberbürgermeister wurde gebeten, „in der nächstmöglichen Stadtratssitzung den Stadtrat über die Ausführungen zu informieren und ihm Gelegenheit zu geben, den rechtswidrigen Beschluss Nr. 0535-BV vom 27.08.2025 aufzuheben.“ Andernfalls sähe sich das TLVwA als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gezwungen, den rechtswidrigen Beschluss zu beanstanden und seine Aufhebung zu verlangen, § 120 Abs. 1 Satz 1 ThürKO.

Wie dem als Anlage beigefügtem Schriftverkehr zu entnehmen ist, wird die Rechtslage vom FD Recht anders beurteilt.

Zutreffend ist, dass in den Regelungen des § 7 Abs. 4 ThürEBBG nicht zwischen einem zulässigen und einem unzulässigen Einwohnerantrag unterschieden wird. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll den Einwohnern mit dem Einwohnerantrag ein Instrument der direkten Bürgerbeteiligung angeboten werden, welches ohne unnötigen Formalismus eine schnelle Sachentscheidung ermöglicht. Für die Einreicher wäre es nur schwer nachvollziehbar, wenn in der ersten Behandlung des Antrages in den Ausschüssen des Stadtrates und dann auch im Stadtrat selbst nicht über den Inhalt, sondern allein über die – unstreitig vorliegende – Zulässigkeit zu

debattieren und zuentscheiden wäre.

Hintergrund der detaillierten Regelungen des § 7 Abs. 3 und 4 ThürEBBG war es, den Einwohnern bereits im Gesetzestext ein leicht verständliches Rechtsmittel an die Hand zu geben, wenn der Antrag bereits im Stadium der Zulässigkeit scheitert. Leider wurde nicht gesehen, dass dies nur dann sinnvoll ist, wenn – aus für den Einwohner nicht immer nachvollziehbaren Gründen – der Antrag als unzulässig abgelehnt wird. Wenn jedoch die Zulässigkeit bejaht wird, ist es für den Antragsteller nicht erklärbar, dass nicht sofort über sein Anliegen mit entschieden wird. Diese ist für ihn immer wesentlicher, als die – aus seiner Sicht – rein formale Entscheidung über die Zulässigkeit. Wenn die Stadt so handeln würde, wie vom TLVwA gewünscht, würde sie sich immer dem Risiko einer berechtigten Leistungsklage aussetzen (vgl. Wachsmuth/Oehler, Anm. 3 zu § 8 ThürEBBG), da bei der Befassung des Stadtrates mit dem Einwohnerantrag in mindestens zwei Sitzungen die eindeutig formulierte, gesetzliche Frist des § 8 ThürEBBG, wonach der Stadtrat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang über die beantragte Angelegenheit zu beraten und zu entscheiden hat, - in Jena und auch anderswo - niemals einzuhalten wäre.

Zutreffend stellt der Kommentar von Wachsmuth/Oehler in der Anm. 3 zu § 8 ThürEBBG daher fest, dass eine allgemeine Leistungsklage zulässig ist, wenn der Gemeinderat nicht „innerhalb der 2-Monatsfrist, gerechnet ab dem Tage des Eingangs des Antrages bei der Gemeinde“ keine Entscheidung über den Antrag selbst getroffen hat. Die aus der Begründung zum Gesetzentwurf (LT-Drucksache 6/1840, Seite 23-24) vom TLVwA zur Untermauerung der dortigen Ansicht zitierte Passage geht – entgegen dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut – davon aus, dass die 2-Monatsfrist erst nach der Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages beginnt. Wenn der Gesetzgeber dies so gewollt hätte, hätte er dies so in das Gesetz schreiben müssen.

Richtig ist, dass aufgrund der Vorgaben des § 7 Abs. 4 ThürEBBG die Entscheidung des Stadtrats der Vertrauensperson des Einwohnerantrags zuzustellen ist. Gegen die Entscheidung des Stadtrats kann die Vertrauensperson binnen eines Monats Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Wenn – wie im vorliegenden Fall – die Zulässigkeit des Antrages der Vertrauensperson als Verwaltungsakt formell zuzustellen und dann noch das Verstreichen der Klagefrist von einem Monat abzuwarten wäre, so wäre dies zum einen ein reiner Formalismus, da es sich um einen begünstigenden Verwaltungsakt handelt. Zum anderen würde dies die Einhaltung der verbindlichen Fristvergabe des § 8 ThürEBBG nochmals erschweren. Dementsprechend stellt Dr. Carl-Christian Dressel im Uckel/Dressel/Noll: Kommunalrecht in Thüringen in der Anm. 3.8 sogar fest: .... auf eine ausdrückliche Feststellung der Zulässigkeit kann verzichtet werden, da sie in der fristgemäßigen Behandlung des Einwohnerantrages konkludent enthalten ist“. Darüber hinaus wäre es für die Einreicher nur schwer nachvollziehbar, wenn in der ersten Behandlung des Antrages in den Ausschüssen des Stadtrates und dann auch im Stadtrat selbst nicht über den Inhalt, sondern allein über die –unproblematisch vorliegende – Zulässigkeit zu debattieren wäre. All dies würde dem Sinn des ThürEBBG, nämlich die Stärkung der direktdemokratischen Einflussmöglichkeiten der Bevölkerung, widersprechen. Die einreichenden Bürger müssen eine direkte, schnelle und unbürokratische

Rückmeldung zu ihrem Anliegen bekommen.

In einem persönlichen Gespräch am 28.11.2025 mit Vertretern des FD Recht und des TLVwA wurde geklärt, dass lediglich der Beschlusspunkt 002 des o.g. Beschlusses aufgehoben werden muss. Auch legte das TLVwA dar, dass die vorliegende Beschlussvorlage zur Aufhebung als Anhörung im Sinne des § 28 VwVfG zu werten sei. Wenn der Stadtrat die Aufhebung mehrheitlich ablehne, würde eine Beanstandung ausgesprochen, in der – nochmals – die Aufhebung des Beschlusspunktes 002 gefordert würde. Gegen diesen Verwaltungsakt der Beanstandung könnte Klage erhoben werden, um die aufgeworfene juristische Frage vom Verwaltungsgericht grundsätzlich klären zu lassen. Hierzu bedürfte es ebenfalls eines Stadtratsbeschlusses.

#### Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0\_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/info.asp> abrufbar.

## Öffentliche Bekanntmachungen



**kommunal service jena**  
EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA

### Öffentliche Bekanntmachung Werkausschusssitzung

Am **11.02.2026, 19:00 Uhr**, findet im Beratungsraum 3. OG, Löbstedter Str. 56, 07749 Jena, die nächste **Sitzung des Werkausschusses Kommunalservice Jena** statt.

#### Tagesordnung - öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Protokollkontrolle - öffentlicher Teil –
4. Sonstiges

#### Der Ausschussvorsitzende

**JENA ■ IMMOBILIEN**  
Kommunale Immobilien Jena

### Öffentliche Bekanntmachung Werkausschusssitzung

Am **11.02.2026, 18:30 Uhr**, findet in der Paradiesstr. 6, Beratungsraum 1. OG, 07743 Jena, die nächste **Sitzung des Werkausschusses KIJ** statt.

#### Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle
3. Umwidmung einer Verpflichtungsermächtigung im Wirtschaftsplan KIJ 2025/2026 zugunsten der GMS Kulturanum, Vorlage: 26/0777-BV
4. Transparenz über Bundes- und Landesmittel (Fraktion Die Linke), Vorlage: 26/0763-BV
5. Bericht zu den Möglichkeiten eines Strombilanzkreises in Jena, Vorlage: 25/0555-BE
6. Information der Werkleitung
7. Sonstiges

#### Die Werkausschussvorsitzende

<b>■ JENA LICHTSTADT. Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen</b>	
Am <b>12.02.2025, 17:00 Uhr</b> , findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, 07743 Jena die nächste Sitzung des <b>Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit</b> statt.	
<i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i>	
1. Tagesordnung	
2. Protokollkontrolle	
3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (FD Recht), Vorlage: 26/0787-BV ab 17:10 Uhr	
4. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Jena (FD Recht), Vorlage: 26/0786-BV ab 17:35 Uhr	
5. Kommunale Leitlinien und Kriterien für die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Jena (FD Stadtplanung), Vorlage: 25/0737-BV ab 18:00 Uhr	
6. Förderrichtlinie zur Graffiti-Beseitigung an privaten Gebäuden (Fraktion CDU), Vorlage: 25/0707-BV ab 18:45 Uhr	
7. Überprüfung der kommunalen Wärmeplanung, rechtliche Klärung der Belastungswirkungen und Neuausrichtung unter Haushaltsvorbehalt (Fraktion AfD), Vorlage: 26/0755-BV ab 19:20 Uhr	
8. Aufwertung von Badestellen (Fraktion SPD), Vorlage: 26/0756-BV ab 19:45 Uhr	
9. Urwald vor den Toren der Stadt (Fraktion SPD), Vorlage: 26/0757-BV ab 20:10 Uhr	
10. Zuschüsse für den Jenaer ÖPNV (Fraktion Die Linke), Vorlage: 26/0762-BV ab 20:35 Uhr	
11. Transparenz über Bundes- und Landesmittel (Fraktion Die Linke), Vorlage: 26/0763-BV ab 21:05 Uhr	
12. Bericht zu den Möglichkeiten eines Strombilanzkreises in Jena (Kommunale Immobilien Jena), Vorlage: 25/0555-BE ab 21:20 Uhr	
13. Nachnutzung der alten Schwimmhalle in Lobeda (FD Stadtentwicklung), Vorlage: 26/0742-BE ab 21:35 Uhr	
14. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt	
15. Sonstiges	
<b>Der Ausschussvorsitzende</b>	

### Jagdgenossenschaft „Untere Wöllmisse Drackendorf/Ilmnitz“ – Veröffentlichung des Beschlusses zur Auszahlung für das Jagdjahr 2024/2025

Am 06.11.2025 fand die nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft „Untere Wöllmisse Drackendorf/Ilmnitz“ statt. Folgender Beschluss wurde gefasst:

Die Auszahlung des Reinertrages für das Jagdjahr 2024/2025 erfolgt nur auf schriftlichen Antrag innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Wochen nach Veröffentlichung des Beschlusses über den Reinertrag der Jahreshauptversammlung im Amtsblatt. Der Antrag kann direkt an den Vorstand oder per E-Mail an folgende Adresse gestellt werden:

[JagdgenWoellmisse@t-online.de](mailto:JagdgenWoellmisse@t-online.de)

gez. Der Vorstand



Landesamt für  
Umwelt, Bergbau  
und Naturschutz

## Öffentliche Bekanntmachung der Gewässerschau für die „Saale“ (Gewässer 1. Ordnung) im März 2026 in den Landkreisen Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Holzland-Kreis und der Stadt Jena

Auf der Grundlage des § 74 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28.05.2019 wird beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) eine Schaukommission für das Gewässer 1. Ordnung „Saale“ gebildet. Für die Durchführung der Schau an Gewässern 1. Ordnung ist das TLUBN zuständig.

Geschaut wird das Gewässer, die Uferbereiche, die Anlagen an den Gewässern und die Überschwemmungsgebiete. Im Zuge der Gewässerschau werden die Gewässerrandstreifen begangen. Die betreffenden Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten werden hiermit informiert, dass eine Duldungspflicht für das Betreten der Grundstücke nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 und 6 WHG besteht, soweit dies erforderlich ist.

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die vorgesehenen Schautermine und die zu schauenden Gewässerabschnitte ersichtlich.

Witterungsbedingt kann es zu Einschränkungen und Terminverschiebungen kommen.

### Termine für die Gewässerschau im März 2026 des Gewässers 1. Ordnung „Saale“ in den Landkreisen Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Holzland-Kreis und der Stadt Jena (Änderungen vorbehalten)

Datum	Uhrzeit	Gewässerabschnitt*	Landkreis
03.03.2026	8.00 – 16.00 Uhr	Rudolstadt (Schwarzamündung bis Rudolstadt Ost), Weißen, Uhlstädt, Oberkrossen, Kleinkrossen, Rüchersdorf	Saalfeld-Rudolstadt
05.03.2026	8.00 – 16.00 Uhr	Orlamünde Kahla Oelknitz, Rothenstein	Saale-Holzland-Kreis
24.03.2026	8.00 – 16.00 Uhr	Stadtgebiet Jena (Göschwitz bis Rasenmühlenwehr)	Stadt Jena
26.03.2026	8.00 – 16.00 Uhr	Stadtgebiet Jena (Rasenmühlenwehr bis Kunitz)	Stadt Jena

\*Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

An- oder Rückfragen können an folgende Adresse vorgenommen werden:

Postalisch: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
Referat 44  
Göschwitzer Straße 41  
07745 Jena

Telefonisch: Gewässerunterhaltung: Tel.-Nr.: 0361 57 3942 888

Per E-Mail: [gu@tlubn.thueringen.de](mailto:gu@tlubn.thueringen.de)